

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)  
11. September 2002

Rechtssache T-89/01

**Claude Willeme**  
gegen  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte – Statutarische Verpflichtungen – Anzeige der Erwerbstätigkeit des Ehegatten – Persönliches Interesse, das die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann – Pflicht, das Ansehen des Amtes zu wahren – Pflicht, im Interesse der Gemeinschaften zu handeln – Loyalitätspflicht – Disziplinarverfahren – Außervertragliche Haftung – Beurteilung des immateriellen Schadens“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 803

**Gegenstand:** Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 19. Juni 2000 über die Rückstufung des Klägers von der Besoldungsgruppe A 3 in die Besoldungsgruppe A 6 sowie auf Ersatz des ihm durch diese Entscheidung angeblich entstandenen Schadens.

**Entscheidung:** Die Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2000 über die Rückstufung des Klägers von der Besoldungsgruppe A 3 in die Besoldungsgruppe A 6 wird aufgehoben. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger einen Euro als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

## Leitsätze

*1. Beamte – Rechte und Pflichten – Pflicht zur Anzeige der Erwerbstätigkeit des Ehegatten – Umfang  
(Beamtenstatut, Artikel 13)*

*2. Beamte – Rechte und Pflichten – Pflicht zur Unabhängigkeit und Integrität – Pflicht, der Verwaltung von jedem etwaigen Interessenkonflikt vorsorglich Kenntnis zu geben  
(Beamtenstatut, Artikel 14)*

*3. Beamte – Rechte und Pflichten – Pflicht zur Unabhängigkeit und Integrität – Umfang  
(Beamtenstatut, Artikel 11 Absatz 1)*

*4. Beamte – Rechte und Pflichten – Recht des Ehegatten auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit – Kein Verstoß gegen die Pflicht des Beamten zur Unabhängigkeit durch die Ausübung an sich  
(Beamtenstatut, Artikel 11 Absatz 2 und 13)*

*5. Beamte – Klage – Schadensersatzklage – Aufhebung der angefochtenen rechtswidrigen Handlung – Angemessene Wiedergutmachung des immateriellen Schadens – Grenzen  
(Beamtenstatut, Artikel 91)*

1. Artikel 13 des Statuts, wonach der Beamte der Anstellungsbehörde des Organs, dem er angehört, die Ausübung einer beruflichen Erwerbstätigkeit durch seinen

Ehegatten anzeigen muss, gilt unabhängig von der Art, der Dauer oder dem Umfang der beruflichen Erwerbstätigkeit des Ehegatten.

(Randnr. 34)

2. Nach Artikel 14 des Statuts muss ein Beamter, der in Ausübung seines Amtes in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen hat, an deren Behandlung oder Erledigung er ein persönliches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, der Anstellungsbehörde hiervon Kenntnis geben. In Anbetracht des grundlegenden Charakters der mit dieser Vorschrift verfolgten Ziele der Unabhängigkeit und der Integrität und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorgeschriebene Verpflichtung für den betreffenden Beamten darin besteht, die Anstellungsbehörde vorsorglich zu informieren, hat Artikel 14 des Statuts einen weiten Anwendungsbereich. Dieser erfasst alle Umstände, von denen der Beamte, der in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen hat, annehmen muss, dass sie in den Augen Dritter als mögliche Quelle einer Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit in dem betreffenden Bereich erscheinen können. Das Bestehen beruflicher Beziehungen zwischen einem Beamten und einem Dritten kann jedoch grundsätzlich nicht bedeuten, dass die Unabhängigkeit des Beamten beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt erscheint, wenn er in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen hat, in die der betreffende Dritte verwickelt ist.

(Randnrn. 47 und 58)

3. Artikel 11 Absatz 1 des Statuts verlangt von dem Beamten, dass er unter allen Umständen eine ausschließlich von den Interessen der Gemeinschaften geleitete Haltung einnimmt, und untersagt jedes Verhalten, das nach den Umständen des Falles die Berücksichtigung eines anderen als des Gemeinschaftsinteresses durch den betreffenden Beamten erkennen lässt.

(Randnr. 71)

4. Das Statut sieht für den Ehegatten eines Beamten das Recht vor, ein Arbeitsentgelt zu beziehen, ohne dass allein darin ein Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 2 des Statuts läge. So kann der Ehegatte eines Beamten nach Artikel 13 des Statuts eine Erwerbstätigkeit ausüben und ein Arbeitsentgelt beziehen, ohne dass der Beamte die Genehmigung durch die Anstellungsbehörde einholen müsste, da er nur zur Anzeige dieser Tätigkeit verpflichtet ist. Folglich kann der Bezug eines Arbeitsentgelts durch den Ehegatten eines Beamten ohne vorherige Genehmigung durch die Anstellungsbehörde an sich keinen Verstoß des Beamten gegen Artikel 11 Absatz 2 des Statuts begründen.

(Randnr. 74)

5. Außer in besonderen Fällen stellt die Aufhebung einer Entscheidung, mit der eine Disziplinarstrafe gegen einen Beamten verhängt wurde, für sich allein eine angemessene und grundsätzlich hinreichende Wiedergutmachung des immateriellen Schadens dar, den der Beamte in Bezug auf sein berufliches Ansehen erlitten haben mag. Dagegen kann der immaterielle Schaden, den der betreffende Beamte dadurch erlitten hat, dass er für eine lange Zeit vom Arbeitsleben ausgeschlossen war, zu einer gesonderten Wiedergutmachung führen.

(Randnrn. 97 und 101)

Vgl. Gerichtshof, 7. Februar 1990, Culin/Kommission, C-343/87, Slg. 1990, I-225, Randnrn. 25 bis 29; Gericht, 27. Februar 1992, Plug/Kommission, T-165/89, Slg. 1992, II-367, Randnr. 118; Gericht, 28. September 1999, Hautem/EIB, T-140/97, Slg. ÖD, I-A-171 und II-897, Randnr. 82